

Statuten Schützengesellschaft Holsten Bexten

Holsten - Bexten, Januar 2019

§1 Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Holsten- Bexten e. V". Die Vereinsfarben sind grün/ weiß.

§2 Aufgaben des Vereins:

Sinn und Zweck des Schützenvereins ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums, des Schießsports und die Aufrechterhaltung des vaterländischen Gedankens. Es ist seine Ehrenpflicht, das Andenken der Gefallenen und Vermissten aller Kriege zu bewahren. Sein Verhalten ist immer kameradschaftlich.

§3 Mitgliedschaft:

- 1. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - die Mitgliedschaft dem Vorstand angezeigt hat.
 Letztendlich entscheidet der Vorstand durch
 Abstimmung (einfache Mehrheit) über die Aufnahme in den Verein.
- 2. Beitrag:

Von allen Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die jährliche Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Im falle eines Austritts oder Ausschlusses besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung geleisteter Beitragszahlungen.

- 3. Beitragsbefreiung:
 - Mitglieder die das Alter von 65 Jahren vollendet haben sind beitragsfrei.
 - (Stichtag: Tag der Jahreshauptversammlung)
 - Ehrenmitglieder: Der Verein kann Personen Ehrenmitglieder ernennen, die sich

für den Verein besonders verdient gemacht haben oder geehrt werden sollen.

 Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schüler und Auszubildende Zahlen die Hälfte des Beitrages.

4. Austritt aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein jeder sollte sich einer gewissen sportlichen Disziplin unterwerfen. Vor allem hat er den Sinn zu Gemeinschaft, Kameradschaft und allem Guten zu pflegen.

Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitglieds kann der Vorstand durch Beschluss einen Vereinssauschluss aussprechen (schriftlich.) Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe (schriftlich) beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheiden die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung. Ein Ausschluss aus dem Verein bedarf einer 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung. Gegen diesen Ausschluss gibt es keinen Widerspruch.

§4 Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die die Leitung des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen übernehmen. Gewählt wird geheim in einer öffentlichen Versammlung. Diese Wahl gilt für 4 Jahre. Ein Wahlausschuß bestehend aus mindestens 3 Personen bereitet die Wahl vor.

Bei Neuwahlen können bis zu 12 Vorschläge eingebracht werden. Zur Gültigkeit der Wahl sind mindestens 3 und höchstens 7 der Kandidaten anzukreuzen. Die 7 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, ziehen in den Vorstand ein und verteilen unter sich die einzelnen Posten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§5 Offiziere/ Unteroffiziere:

Der ranghöchste Offizier des Schützenvereins ist der Oberst. Ihm unterstehen der Hauptfeldwebel, die 4 Adjutanten und die 9 Fahnenträger. Sie werden auf der Hauptversammlung bei der Vorstandswahl durch den ersten Vorsitzenden nach ihrem weitermachen befragt. Macht ein Uniformierter nicht weiter, so muss auf der gleichen Versammlung ein neuer Mann gefunden werden.

§6 der erweiterte Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand gehören die unter §5 genannten Personen sowie die amtierenden Könige und die Waffenwarte an.

Der erweiterte Vorstand wird auf mindestens zwei jährliche Vorstandssitzungen eingeladen, die unmittelbar vor und nach dem Schützenfest stattfinden.

§7 Könige:

Königschießen darf jeder:

- der Mitglied der Schützengesellschaft Holsten-Bexten ist.
- 2. der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. der nicht in den vergangenen 5 Jahren König war.

Die Könige werden auf dem Schützenfest durch Schießen mit 6mm Kleinkaliber auf einen Holzvogel ermittelt.

Das Abschießen von Krone, Zepter und Apfel wird mit einer Anstecknadel vom Verein belohnt. Fällt der Vogel von der Stange bevor Krone, Zepter und Apfel abgeschossen wurden, wird ein neuer Vogel aufgehängt.

In Holsten – Bexten werden zwei Könige ermittelt. Ein verheirateter König und ein nicht verheirateter König. Verheiratet ist der, der gesetzlich getraut ist. Mit dem Königschießen wird im jährlichen Wechsel begonnen.

Der Vorstand oder die Schießwarte haben das Recht Personen, die sich nicht an die Schießordnung halten oder alkoholisiert sind, von der Teilnahme am Schießen auszuschließen.

Nach dem Königsschuss teilt der neue König dem Vorstand den Namen seiner Königin mit. Jeder Schützenbruder sollte sich der Königswürde bewusst sein. Wird die Königswürde abgelehnt, so muss dieser Schützenbruder 300€ in die Vereinskasse zahlen. Die beiden Könige erhalten pro Person 250€ aus der Vereinskasse.

Die Adjutanten informieren persönlich die Königinnen. Die Fahrten sollten nicht über 10 Kilometer Entfernung hinausgehen. Über 10 Kilometer können die Adjutanten telefonisch benachrichtigen.

Jeder König hat einen Scheibenträger zu benennen, nach Möglichkeit aus seiner Nachbarschaft. Die Scheibe wird bei der Königsproklamation übergeben. Die beiden Könige spendieren unmittelbar nach ihrem Königsschuss eine Flasche Schnaps. Ihre Scheibenträger fungieren als Mundschenk. Die Königskette wird bei der Proklamation durch den Oberst den neuen Königen umgehangen. Die alten Könige sind dafür verantwortlich, dass die Kronen der Königinnen vor der Proklamation übergeben werden. Die Königsketten, Kronen und Scheiben sind Eigentum des Vereins. Die Königskette, Krone und die Scheibe kann beim jeweiligen König aufbewahrt werden. Scheiben zum anbringen an den Hausgiebel sind beim Vorstand zu erhalten.

Für die Plaketten an die Königskette hat der König selbst zu sorgen.

§8 Vereinstermine:

Die Mitgliederversammlung findet jährlich am 3. Samstag im Januar statt.

Das Schützenfest findet jährlich am 1. Montag im Juni statt.

Am Volkstrauertag gedenken wir unserer verstorbenen Kameraden.

§9 Vereinsfahne:

Die Fahnen sind das äußere Zeichen des Vereins. Sie erhielten eine kirchliche Weihe und sind entsprechend zu behandeln. Die Fahnenträger sind für die Fahnen verantwortlich.

Die Fahnen werden zu Beerdigungen, kirchlichen Hochzeiten und zu besonderen Anlässen getragen. Die ältere Fahne wird nur zum Schützenfest getragen

§10 Umzugsordnung:

Der morgendliche Umzug wird jedes Jahr im Wechsel durch die Ortsteile führen. Die Ortsteile sind: Vorbexten, Bexten, Plage – Hinterholsten und der Feldhook. Der morgendliche Umzug formiert sich wie folgt: Der Oberst führt mit den 4 Adjutanten den Umzug an, gefolgt von der Musikkapelle, den

Scheibenträgern, den Fahnenträgern, den Königen und der Kompanie.

Die Richtung des Festumzuges am Schützenfestnachmittag richtet sich nach den Königen. Dieser Weg wird vom Vorstand festgelegt, nachdem die neuen Könige ermittelt sind. Der Festumzug formiert sich folgendermaßen: Der Oberst mit den Adjutanten führt den Zug angefolgt von der Musikkapelle. Danach die Königskutsche und die Jubelkutsche, dann die Scheibenträger, Fahnenträger und die Schützenkompanie. Angetreten wird in Zweier- oder Dreierreihen. Hierüber entscheidet der Hauptfeldwebel. Seinen Anweisungen ist unbedingt folge zu leisten. Schützenbrüder in unangemessener Kleidung dürfen nicht mitmarschieren. Schützenbrüder ohne Uniform gehören nach ganz hinten. Der Hauptfeldwebel begleitet die Kompanie an der linken Seite.

§11 Vereinsuniform:

Die Vereinsuniform besteht aus: schwarzen Schuhen schwarzer Hose, weißem Hemd, Schützenkrawatte, Schützenjacke und dem Schützenhut. Die Krawatte, der Hut und die Jacke sind beim Vorstand zu erwerben. Nach Möglichkeit sollte jeder Schützenbruder die Vereinsuniform besitzen.

§12 Beerdigung:

Stirbt ein Vereinsmitglied so ist es die Aufgabe der Nachbarschaft unverzüglich den Vorstand über den Termin der Beerdigung zu informieren. Der Vorstand benachrichtigt die Könige und die Fahnenträger. Die Vereinsmitglieder werden durch eine Traueranzeige informiert. Die Fahne erhält einen Trauerflor. Die Könige tragen den Kranz. Ist ein König verhindert, übernimmt ein Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

§13 Hochzeit:

Feiert ein Schützenbruder seine kirchliche Hochzeit und informiert den Vorstand darüber, so überbringen die Königspaare die Glückwünsche des Vereins. Ist ein König verhindert, so vertritt ihn ein Vorstandsmitglied. Das Geschenk wird vom Verein bezahlt. Ein Blumenstrauß ist von den Königen zu besorgen.

Diese Statuten wurden ausgearbeitet am 11. Juni 2007 von:

Bernhard Fockers (Adjutant)
Karl- Heinz Hoffrogge (Adjutant)
Wolfgang Wilken (Fahnenträger)
Martin Altemeyer (Fahnenträger)
Claus Altemeyer (2. Vorsitzender)
Markus Möllmann (Schriftführer)

Geändert am 09. Januar 2019 Denny Nordmann

Schützengesellschaft Holsten – Bexten Schriftführer